Amtliche Bekanntmachung

31P K 16/24

Amtsgericht Iserlohn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 11.07.2025, 09:30 Uhr,
I. Etage, Sitzungssaal C 208, Friedrichstr. 108-110, 58636 Iserlohn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hemer, Blatt 8642,
BV lfd. Nr. 6
Gemarkung Hemer, Flur 44, Flurstück 441, Ernst-Stenner-Straße 50, Größe: 1.808 m²
BV lfd. Nr. 7
Gemarkung Hemer, Flur 44, Flurstück 442, Ernst-Stenner-Straße 50, Größe: 39 m²
BV lfd. Nr. 8
Gemarkung Hemer, Flur 44, Flurstück 445, Ernst-Stenner-Straße 50, Größe: 12 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um zwei separate Gebäude (Betriebsgebäude und Betriebsleiterwohnhaus) und ein übergroßes Carport auf einem Gewerbegrundstück. Die Gebäude wurden ca. 2005 erstellt.

Betriebsgebäude: Stahlkonstruktion, 184,63m² Nutzfläche, eingeschossig mit Oberboden.

Betriebsleiterwohnhaus: Holzfertighaus, 279,06m² Wohn-/Nutzfläche, eingeschossig mit ausgebautem Dach- und Kellergeschoss.

Carport: Holzkonstruktion, 72m²

Das Grundstück gilt als erschließungsbeitragspflichtig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 15.10.2024 auf

450.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Hemer Blatt 8642, lfd. Nr. 6 447.500,00 €
- Gemarkung Hemer Blatt 8642, lfd. Nr. 7 2.000,00 €
- Gemarkung Hemer Blatt 8642, lfd. Nr. 8 500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.